

Durchführungs- bestimmungen

**zur Volleyball-Hallensaison
2020/2021**

in der Fassung vom 19. August 2020

Inhalt

	Vorwort des Vorsitzenden der Landesspielkommission
1	Hygienekonzept
2	Risikobewertung
3	Saisonverlauf
4	Spielereinsatz
5	Schiedsgericht

Vorwort des Vorsitzenden der Landesspielkommission

Liebe Volleyballgegeisterte, die Vorbereitungen für die Hallensaison 2020/21 laufen auf Hochtouren und ich hoffe, dass es uns gelingen wird, eine komplette Volleyball-Saison spielen zu können. Leider ist dies auch zum aktuellen Zeitpunkt nicht gewiss. Weiterhin ergeben sich aufgrund der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bisher so nicht vorhersehbare Umstände, die den HVV dazu bewogen haben, die folgenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese können Einschränkungen bedeuten, sei es im Bereich von liebgewonnenen Ritualen, Ablauf eines Spieltages oder im Extremfall bei der Wertung einer Saison. Wie immer gilt, dass allgemeine Regelungen einzelne Härtefälle hervorrufen können. Hoffentlich gelingt es, diese in ihren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Eines steht für mich jedoch fest: die vor uns liegende Saison wird anders sein als alle bisherigen. Ein „das haben wir aber schon immer so gemacht“ ist leider aktuell keine valide Aussage. Wir werden uns alle auf längere und organisatorisch aufwändigere Spieltage einstellen müssen, denn bis auf weiteres gilt es Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. In Hessen haben wir das Glück wieder Wettkampfsport betreiben zu können, wir sollten dies aktuell als Privileg sehen.

Nach intensiver Diskussion wurden auch Strafen ergänzt beziehungsweise eingeführt, dies geschah primär, um die Wichtigkeit einiger Punkte zu unterstreichen und im Zweifel verbandsseitig auf Verstöße von Hygienemaßnahmen und zum Schutz der Ausrichter reagieren zu können.

Abschließend möchte ich uns allen trotzdem viel Spaß und sportlichen Erfolg wünschen. Ich finde es sehr erfreulich, dass wir wieder Volleyball spielen können.

Euer Timo Geppert

Aufgrund der nach wie vor herrschenden Corona-Pandemie erlässt der Hessische Volleyballverband durch Beschluss des Vorstands vom 19.08.2020 folgende Durchführungsbestimmungen und Erläuterungen.

1 Hygienekonzept

- 1.1 Vereine stellen für die Spieltage Hygienekonzepte auf und informieren die Gastmannschaften vorab mindestens über die Zutrittsregelungen. Der ausrichtende Verein erläutert die anzuwendenden Hygienemaßnahmen den Gastmannschaften und dem Schiedsgericht.
- 1.2 Jedes Mannschaftsmitglied muss erklären, die in den Handlungsempfehlungen dargelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, sowie diese umzusetzen. Die Vereine haben diese Erklärung bis zum Saisonende aufzubewahren.
- 1.3 Nachweisliche Verstöße eines Mannschaftsmitglieds (Spieler, Trainer, Physiotherapeut, etc.) gegen 1.2 können vom zuständigen Spielwart mit Sperrern von 1 – 3 Spieltagen geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann eine Sperre für die gesamte Saison ausgesprochen werden.

2 Risikobewertung

- 2.1 Auf Basis der Ergänzungen des HVV zu den Handlungsempfehlungen des DVV hat jede Mannschaft eine für ihren Bereich geltende Risikobewertung anhand des hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts mindestens wöchentlich ab dem Saisonstart durchzuführen.

Ist eine Mannschaft nach dieser Bewertung nicht im grünen Bereich, so sind bei einer Einstufung in den gelben Bereich unverzüglich der zuständige Staffelleiter sowie der Ausrichter des nächsten regulären Spieltages darüber zu informieren.

Erfolgt eine Einstufung in den roten oder dunkelroten Bereich der hessischen Präventions- und Eskalationsskala, ist darüber hinaus das Corona-Team des HVV (corona@hessen-volley.de) unverzüglich zu informieren. Solange eine Einstufung im dunkelroten Bereich vorliegt ist diese Mannschaft nicht berechtigt, an Spieltagen teilzunehmen.
- 2.2 Sollte es eine Mannschaft versäumen über die Einstufung in einen gelb- oder rotfarbenen Bereich zu informieren, kann sie mit einer Strafe von 25 bis 75 € belegt werden. Im Wiederholungsfall kann die Mannschaft disqualifiziert werden. Über beide Maßnahmen entscheidet der jeweils zuständige Spielwart.

- 2.3 Für die An- und Abfahrt erfassen die Gastmannschaften die jeweils in einem Fahrzeug angereisten Personen mit ihren Kontaktdaten und bewahren diese für die Dauer von 1 Monat auf.

3 Saisonverlauf

- 3.1 Sollte es während des Saisonverlaufs zu einer Verschärfung der Corona-bedingten Maßnahmen kommen und die Saison nicht fortführbar sein, entscheidet die Landesspielkommission nach eigenem Ermessen über die Wertung der Saison.
- 3.2 Ist eine Staffel aufgrund Corona-bedingter Ereignisse nicht mehr spielfähig oder ist eine reguläre Durchführung der Spiele nicht mehr möglich (die Entscheidung hierüber fällt der zuständige Spielwart), entscheidet die Landesspielkommission nach eigenem Ermessen über die Wertung der Staffel.
- 3.3 Sollte eine Mannschaft aufgrund einer Corona-bedingten Quarantäne nicht antreten können, so ist das Spiel, eventuell der Spieltag, zu verlegen. Hierüber entscheidet der Staffelleiter.
- 3.4 Die Mannschaft hat den Nachweis zu erbringen, dass Sie aufgrund einer Corona-bedingten Quarantäne nicht antritt.
- 3.5 Sollte eine Mannschaft Corona-bedingt für eine nicht absehbare Zeit oder gar nicht weiter an der Staffel teilnehmen können und dadurch der gesamte Spielbetrieb der Staffel gefährdet sein, kann diese Mannschaft aus der Wertung genommen werden. Hierüber und über die Wertung der Staffel sowie den Umgang mit der entsprechenden Mannschaft entscheidet die Landesspielkommission nach eigenem Ermessen.
- 3.6 Sollte eine Mannschaft aufgrund Corona-bedingter behördlicher Maßnahmen keine Spielhalle haben, so ist die Ausrichtung dieser Spiele zunächst dem ersten Gast, dann dem zweiten Gast anzubieten. Erst wenn beide Gäste ebenfalls keine Ausweichmöglichkeiten haben, ist das Spiel zu verlegen.
- 3.7 Sollte ein zu verlegender Spieltag oder ein zu verlegendes Spiel für die Ermittlung des Auf- oder Abstiegs unerheblich sein, kann er vom zuständigen Spielwart ersatzlos gestrichen werden.
- 3.8 Der HVV behält sich vor, den Rahmenspielplan kurzfristig anzupassen und zu erweitern.
- 3.9 Für alle durch Corona bedingte Spielverlegungen fallen keine Gebühren an.

4 Spielereinsatz

In der Saison 2020/2021 dürfen Spieler bereits ab dem ersten Spieltag in einer höheren Klasse eingesetzt werden. SO 8.2.4 wird für die Saison 2020/2021 außer Kraft gesetzt. Die Regelungen zum Festspielen SO 8.2.2 ff. gelten weiterhin.

5 Schiedsgericht

- 5.1 Es gilt für die Schiedsrichteraus- und -fortbildungen in der Saison 2020/21 eine Sonderregelung. Diese Regelung ist auf [hessen-volley.de](https://www.hessen-volley.de) im Detail erläutert.
- 5.2 Findet ein Spiel mit Linienrichtern statt, halten diese den Mindestabstand ein. Ein Wechsel von Linienrichtern darf nur in Ausnahmefällen erfolgen und muss im Spielberichtsbogen vermerkt werden.